C 3232 A

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11
Kiel, 31. Mai 2007

11.5.2007	**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)** ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-7	270
15.5.2007	**Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften** ..... Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1 Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1 Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3 Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	271
24.5.2007	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG)** ..... Ändert Ges. vom 26. Juni 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1	274
	Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein – Berichtigung –	276
2.5.2007	Landesverordnung zur Änderung der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung und anderer Verordnungen ..... Art. 1 ändert LVO vom 22. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7824-5-1 Art. 2 ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5 Art. 3 ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 26. September 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1	276
7.5.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ..... Ändert LVO vom 13. Mai 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-2	278
15.5.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ..... Ändert LVO vom 25. Juni 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 703-0-1	279
20.5.2007	Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung ..... Ändert LVO vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-6	280

1330/2007

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Vom 11. Mai 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum
Ersten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 13. Februar 2007 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Satz 1 am 1. Juli 2007 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Anlage

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder" genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Medienstaatsvertrag HSH vom 13. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird das einleitende Wort „Insbesondere" durch das Wort „Vorrangig" ersetzt, in Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
      „6. die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik mit Gesamtaufwendungen von fünf vom Hundert der der Anstalt gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel."
   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
      „Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten,
      1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 vorgesehenen Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, Projekte der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich, Projekte der Medienkompetenzförderung und Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken,
      2. Aufträge zur Medienforschung vergeben,
      3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten, insbesondere durch die Unterstützung der Vergabe eines Gütesiegels für die Gebrauchstauglichkeit von Geräten, soweit das Gütesiegel im Wesentlichen finanziell selbst tragend organisiert ist."
2. § 55 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 23 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. Ab 2011 stehen von diesem Anteil 400.000 Euro jährlich der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung."
   b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „und § 58 Abs. 5" gestrichen.
   c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
      „(5) Die Länder werden die finanzielle Ausstattung der Anstalt rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2010 überprüfen und die Parlamente der Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Zuvor fordern die Länder die Anstalt frühzeitig zur Stellungnahme auf."

3. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird gestrichen.

   b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

   c) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „und nach Absatz 5" gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2007 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, 13. Februar 2007

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Hamburg, 13. Februar 2007

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

1334/2007

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 15. Mai 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes[1])

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 69 Abgeordneten. 40 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern gewählt."

2. In § 3 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3)" durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

   c) Die Nummer 5 wird gestrichen.

4. § 13 wird folgender Satz angefügt:

   „Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes Gemeindewahlbehörde für alle am Vertrag Beteiligten."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Land wird in 40 Wahlkreise eingeteilt."

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Statistischen Landesamt" durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein" ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach den Worten „einen oder mehrere" die Worte „der nach Absatz 1 gebildeten" eingefügt.

[1]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

b) In Absatz 3 werden die Worte „Statistischen Landesamt" durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein" ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Der Absatz 2 wird gestrichen.

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

9. § 33 Abs. 5 wird gestrichen.

10. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

11. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder für einen anderen Wahlkreis gültig" gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist, ist die Erststimme ungültig."

12. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden."

14. In § 53 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „durch Krankheit oder Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

15. § 54 a erhält folgende Fassung:

„§ 54 a
Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag ist vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen."

16. In § 58 Satz 2 Nr. 16 werden die Worte „sowie die Benachrichtigung der Gewählten" gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes[2])

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13 a Wahrnehmung von Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag"

b) Nach § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61 a Übergangsvorschrift"

2. In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Juni."

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Die Nummer 5 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5.

4. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des Absatzes 2 sowie für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 8) und der zu bildenden Wahlkreise (§ 9) ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend."

5. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabenübertragung kann bereits vor dem Wirksamwerden der Neubildung eines Amtes oder der Einamtung einer Gemeinde erfolgen."

6. Es wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Wahrnehmung von Aufgaben
durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

(1) Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, ist

[2]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1

die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes für die Führung der Wählerverzeichnisse und der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie oder er nimmt insoweit die Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters wahr.

(2) Die Gemeindevertretung kann die übrigen Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters insgesamt auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder auf die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes übertragen.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses auf den bei der geschäftsführenden Gemeinde oder bei dem geschäftsführenden Amt gebildeten Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindewahlausschuss. Diesem Wahlausschuss können bis zu drei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer angehören, die von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter nach Absatz 2 aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinden berufen werden, die ihre Aufgaben übertragen haben. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aufgabenübertragung nach den Absätzen 2 und 3 kann bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen."

7. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Statistischen Landesamt" durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein" ersetzt.

8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „einen oder mehrere" das Wort „dieser" eingefügt.

9. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 wird die Angabe „35 Monate" durch die Angabe „38 Monate" ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 6" durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 5" ersetzt.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sofern die politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt."

12. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

    b) Absatz 4 wird gestrichen.

    c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

13. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlages und die Vorlage der in § 20 Abs. 2 und § 21 genannten Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden."

14. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

15. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

16. § 36 Satz 3 wird gestrichen.

17. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter nach § 36 Satz 2, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden."

18. In § 37 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gleichzeitig" gestrichen.

19. In § 46 Abs. 1 wird die Angabe „und 36 Satz 1 und 2" durch die Angabe „und 36" ersetzt.

20. In § 49 wird nach den Worten „einen oder mehrere" das Wort „dieser" eingefügt.

21. In § 55 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „durch Krankheit oder Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

22. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „Statistischen Landesamt" durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein" ersetzt.

23. Es wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a
Übergangsvorschrift

Bei der Neubildung eines Amtes oder der Einamtung einer Gemeinde nach Beginn der Vorbereitungen für die im Mai 2008 zu wählenden Vertretungen der Gemeinden und Kreise bestimmen abweichend von § 13 Abs. 1 die bisherigen Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen, welche Person bei Wirksamwerden der Neubildung des Amtes oder der Einamtung der Gemeinde insoweit die Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters wahrnimmt. Erfolgt keine Einigung, bestimmt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, wer die Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters nach § 13 Abs. 1 wahrnimmt."

Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung[3])

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), wird wie folgt geändert:

In § 57 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate" durch die Worte „ein Monat" ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Kreisordnung[4])

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate" durch die Worte „ein Monat" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

[3]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3
[4]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

1331/2007

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG)*)

Vom 24. Mai 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt I
Öffentlicher Personennahverkehr"

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zudem obliegt den Aufgabenträgern die Abwicklung der Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach Abschnitt II."

*) Ändert Ges. vom 26. Juni 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann für den SPNV einen LNVP aufstellen oder fortschreiben."

   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der LNVP ist für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen oder fortzuschreiben."

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Als Rahmen für die Entwicklung des übrigen ÖPNV können die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Zweckverbände jeweils einen RNVP aufstellen oder fortschreiben."

   b) Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der RNVP ist für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen oder fortzuschreiben."

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

   „(3) Aus den Mitteln nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes und aus ergänzenden Landesmitteln erhalten die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eine jährliche Pauschale zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im übrigen ÖPNV, zur Abgeltung des mit der Regionalisierung verbundenen Aufwandes, für die länderverbindenden Verkehrsleistungen im Hamburger Verkehrsverbund, für Investitionen in Haltestellen und zur pauschalen Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr:"

   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes" werden durch die Worte „nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes" ersetzt.

      bb) Nummer 2 wird gestrichen; die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

   d) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

   „(5) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung sollen die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2 mit den in ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen Finanzierungsvereinbarungen schließen, insbesondere über die pauschale Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 7."

6. Nach § 6 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Abschnitt II
Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

§ 7
Anspruchsberechtigte Unternehmen

Unternehmen, die Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), betreiben, haben einen Anspruch auf Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs, soweit die Beförderung innerhalb des Landes erbracht wurde; § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), findet Anwendung.

§ 8
Anspruchsgegner

Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 7 richtet sich gegen das Land Schleswig-Holstein.

§ 9
Pauschale Abgeltung

(1) Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr wird pauschal abgegolten.

(2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2 erhalten nach § 6 Abs. 3 die Finanzmittel zur pauschalen Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr für anspruchsberechtigte Unternehmen.

(3) Individuelle Anträge entfallen durch die pauschale Abgeltung."

7. Nach dem neuen § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III
Schlussbestimmung"

8. Es wird folgender § 10 eingeführt:

„§ 10
Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Höhe der Mittel für den übrigen ÖPNV,
2. die Kriterien und die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aufgabenträger,
3. die Verwendung der Mittel,
4. die Voraussetzung, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Auszahlung der Zuweisung,
5. die Maßgaben zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel einschließlich der Berichts- und Auskunftspflichten."

9. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Revision

Im Jahr 2012 wird die Höhe der pauschalierten Zuweisung nach § 6 Abs. 3 und § 9 überprüft und angepasst. Für den Fall, dass vor dem Jahr 2012 eine Revision des Regionalisierungsgesetzes erfolgt, findet eine vorzeitige Überprüfung und Anpassung statt."

10. Der bisherige § 7 wird § 12.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein – Berichtigung –

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird wie folgt berichtigt:

Der zweite Absatz des § 64 lautet wie folgt:

„(2) Die Lehrerkonferenz ist zuständig für

1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen oder in entsprechendem Umfang tätig sind,
2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für den Schulleiterwahlausschuss; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an der Schule unterrichten oder in entsprechendem Umfang tätig sind,
3. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz behandelt werden,
4. Empfehlungen an die Schulkonferenz."

Landesverordnung zur Änderung der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung und anderer Verordnungen Vom 2. Mai 2007

Aufgrund von

1. § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 9), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487),
2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 250), sowie
4. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2007 (GVOBl. Schl.H. S. 253),

verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1
Tierzuchtzuständigkeitsverordnung[1])

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 9), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 4 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) und nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776), soweit die §§ 2 und 3 keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2

Der Landwirtschaftskammer werden folgende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. Anerkennung von Zuchtorganisationen sowie deren Überwachung nach den §§ 3 und 22 TierZG;
2. Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 TierZG;
3. Monitoring nach § 9 TierZG;
4. Erteilung von Erlaubnissen für den Betrieb von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten nach § 17 TierZG und deren Überwachung in tierzüchterischer Hinsicht nach § 22 TierZG;
5. Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG;
6. Überwachung von Samendepots in tierzüchterischer Hinsicht nach § 17 Abs. 8 Satz 2 und § 22 TierZG.

§ 3

Zuständige Behörden für die Überwachung der Besamungsstationen, Embryo-Entnahmeeinheiten sowie Samendepots in veterinärhygienischer Hinsicht nach den §§ 17 und 22 TierZG sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

§ 4

Zuständige Behörden für die Überwachung der Drittlandseinfuhren nach § 19 TierZG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 TierZG sind die Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, sofern sich auf ihrem Gebiet Grenzkontrollstellen befinden."

Artikel 2
Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung[2])

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 250), wird wie folgt geändert:

Folgende Gliederungsnummern werden angefügt:

„3.9.3 Tierzucht

3.9.3.1 § 26 Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) mit Ausnahme der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 TierZG"

Artikel 3
Landesverordnung über Verwaltungsgebühren[3])

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 373, ber. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 15.1 erhält folgende Fassung:

„15.1	Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)	
15.1.1	Entscheidung über die Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 TierZG sowie der Widerruf der Anerkennung nach § 5 Abs. 3 TierZG	100 bis 5 000

[1]) Ändert LVO vom 22. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7824-5-1
[2]) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5
[3]) Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 26. September 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

15.1.2	Verlängerung einer Anerkennung nach § 5 Abs. 1 TierZG	100 bis 3 000
15.1.3	Zustimmung zu einer Änderung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 TierZG	50 bis 500
15.1.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 TierZG sowie der Widerruf der Erlaubnis	100 bis 2 500
15.1.5	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 6 TierZG	100 bis 1 500
15.1.6	Zustimmung zu einer Änderung nach § 17 Abs. 3 TierZG sowie der Widerruf der Zustimmung	50 bis 500
15.1.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG sowie der Widerruf der Zulassung	50 bis 2 500
15.1.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 TierZG	50 bis 1 000
15.1.9	Genehmigung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 6 TierZG sowie der Widerruf der Genehmigung	50 bis 1 000
15.1.10	Kontrolle von Drittlandseinfuhren nach § 19 TierZG und Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 TierZG	50 bis 1 000

Anmerkung zu den Tarifstellen 15.1.1 bis 15.1.9:
Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung."

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Mai 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 7. Mai 2007

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 14. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), verordnet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 13. Mai 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „49" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „21.100 Euro" durch den Betrag „19.370 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2007

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

*) Ändert LVO vom 13. Mai 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-2

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

Vom 15. Mai 2007

Aufgrund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Vergabeprüfstellen nach § 103 GWB werden eingerichtet:

1. in der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) insoweit, als die GMSH Vergaben im eigenen Namen oder im fremden Namen für Landesbehörden, sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vornimmt,
2. im Finanzministerium für Vergaben von Dataport Anstalt öffentlichen Rechts, soweit Dataport Vergaben im eigenen oder im fremden Namen für Landesbehörden, sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vornimmt,
3. im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für Straßenbaumaßnahmen des Landes sowie der Bundesauftragsverwaltung gemäß Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes und für Vergaben im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß § 53 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487),
4. beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Vergaben im eigenen Geschäftsbereich einschließlich des nachgeordneten Bereichs, soweit nicht Nummer 1 oder 2 Anwendung finden,
5. im Innenministerium für alle Vergaben des Landes, soweit diese nicht unter Nummern 1 bis 4 fallen, sowie für Vergabefälle aus dem kommunalen Bereich.

Die Einzelheiten der Organisation der Vergabeprüfstellen regeln die Stellen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Organisationshoheit."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als vorsitzendes Mitglied und als hauptamtlich beisitzende Mitglieder der Vergabekammer sollen Bedienstete der Funktionsebene des höheren Dienstes bestellt werden. Soweit sie vertiefte und umfassende Kenntnisse des Vergabewesens und des vergaberechtlichen Rechtsschutzes durch mehrjährige entsprechende Tätigkeit nachweisen können, können als hauptamtlich beisitzende Mitglieder auch Bedienstete der Funktionsebene des gehobenen Dienstes bestellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass ein Mitglied, in der Regel das vorsitzende Mitglied, die Befähigung zum Richteramt hat."

Artikel 2

Bereits begonnene Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

*) Ändert LVO vom 25. Juni 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 703-0-1

Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung*)

Vom 20. Mai 2007

Aufgrund des § 59 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1
Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift zu § 1 werden die Worte „auf das Amt" gestrichen.
   b) Die Überschrift zu § 65 erhält folgende Fassung:

      „§ 65
      Annahme der Wahl
      im Falle der Unvereinbarkeit
      von Amt und Mandat"

   c) In der Überschrift zu § 92 werden die Worte „auf das Amt" gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „auf das Amt" gestrichen.
   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Übertragung von Aufgaben auf das Amt nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes oder die Übertragung von Aufgaben auf die geschäftsführende Gemeinde oder auf das geschäftsführende Amt nach § 13 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes muss spätestens drei Monate vor der Wahl gegenüber dem Amt oder der Gemeinde erklärt werden."

   c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Amt" die Worte „oder der Gemeinde" eingefügt.
3. § 12 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) einen Wahlschein nur Personen erhalten, die versichern, dass sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten oder aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,"

4. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 5" durch die Angabe „§ 27 Abs. 7" ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Wahlschein, wenn

      1. sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält oder
      2. sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

      Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im Antrag versichern, dass einer der vorgenannten Gründe für die Ausstellung eines Wahlscheins gegeben ist."

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „18 Uhr" durch die Angabe „12 Uhr" ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 5 werden gestrichen, die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
   b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird am Schluss das Komma durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Worte angefügt „die Bescheinigung ist kostenfrei zu erteilen,".
      bb) Die Nummer 4 wird gestrichen, die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.
   c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe „§ 21 Satz 1" ersetzt.
8. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3" durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 " ersetzt.
9. In § 28 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5" durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4" ersetzt.
10. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Abs. 5" durch die Angabe „§ 27 Abs. 7" ersetzt.

*) Ändert LVO vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-6

11. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert" durch die Worte „oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert" ersetzt.

12. § 49 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken, die ansteckende Krankheiten haben, insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten."

13. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er weist dabei auf die Regelung in § 37 des Gesetzes hin."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden" durch das Wort „Städte" ersetzt.

14. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt."

15. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65
Annahme der Wahl
im Falle der Unvereinbarkeit
von Amt und Mandat

Eine Gewählte oder ein Gewählter, aus deren oder dessen Angaben (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sich ergibt, dass ihre oder seine berufliche Tätigkeit mit dem Mandat unvereinbar ist, ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 63 Abs. 3 Satz 1) von ihrer oder seiner Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass abweichend von § 37 des Gesetzes die Mitgliedschaft in der Vertretung erst erworben wird, wenn sie oder er die Beurlaubung von ihrem oder seinem Dienstverhältnis oder die Übertragung einer anderen Funktion schriftlich nachweist (§ 37 a des Gesetzes). Sie oder er ist aufzufordern, binnen einer Woche nach Zustellung einen entsprechenden schriftlichen Nachweis vorzulegen. Wird die Beurlaubung oder die Übertragung einer anderen Funktion fristgerecht nachgewiesen, gilt die Wahl als angenommen. Wird innerhalb der Frist kein schriftlicher Nachweis vorgelegt, gilt die Wahl als abgelehnt."

16. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der oder dem Vorsitzenden der Vertretung" durch die Worte „der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Freiwerden des Sitzes benachrichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die berufene Listennachfolgerin oder den berufenen Listennachfolger von ihrer oder seiner Wahl und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass

1. sie oder er die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach Satz 1 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erwirbt,
2. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der gesetzten Frist keine oder keine schriftliche Erklärung abgegeben wird,
3. diese Folge nicht eintritt, wenn in den Fällen des § 37 a des Gesetzes die Mitgliedschaft in der Vertretung nur bei schriftlichem Nachweis der Beurlaubung vom Dienstverhältnis oder der Übertragung einer anderen Funktion erworben werden kann,
4. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
5. die Annahme- oder Ablehnungserklärung nicht widerrufen werden kann.

Die berufenen Listennachfolgerinnen und Listennachfolger können ihr Amt erst ausüben, wenn sie die Wahl angenommen haben."

17. In § 68 werden die Worte „und die Erklärung über den Verzicht einer Listenbewerberin oder eines Listenbewerbers (§ 67 Abs. 2)" gestrichen.

18. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „61 bis 63 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und 2" durch die Angabe „61 bis 63 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2" ersetzt.

b) In Absatz 10 wird das Wort „grünem" durch die Worte „jeweils andersfarbigem" ersetzt.

19. § 75 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften ungültig, die nach der Erteilung der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Nummer 3 zu prüfen sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass ungültige Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist durch andere ersetzt werden."

20. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Soweit die Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erfolgt, ist in der Zeitung unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Der Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein."

b) In Absatz 3 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein."

c) Absatz 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter, Tageszeitungen oder durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss; im Falle der Bereitstellung im Internet muss der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein,"

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Fällen, in denen ein Amt nach § 13 des Gesetzes oder ein Amt oder eine Gemeinde nach § 13 a des Gesetzes Aufgaben wahrnehmen, werden Bekanntmachungen veröffentlicht in der für

1. das Amt oder die Gemeinde üblichen Form oder
2. die übertragende Gemeinde üblichen Form; in diesem Falle ist in der für das Amt oder für die Gemeinde üblichen Form auf die Veröffentlichung in der übertragenden Gemeinde hinzuweisen.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend."

21. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92
Übertragung von Aufgaben

Überträgt eine Gemeinde Aufgaben nach § 13 des Gesetzes oder überträgt eine Gemeinde oder ein Amt Aufgaben nach § 13 a des Gesetzes, so gilt die Übertragung sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl."

22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Abs. 5" durch die Angabe „§ 27 Abs. 7" ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.1 Buchstabe b werden die Worte „ ‚eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen" durch die Worte „oder einer körperlichen Beeinträchtigung" ersetzt.

bb) In Nummer 5.2 wird die Angabe „18.00 Uhr" durch die Angabe „12.00 Uhr" ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt."

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung des Wahlscheins gegeben ist."

23. Anlage 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Abs. 5" durch die Angabe „§ 27 Abs. 7" ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.1 Buchstabe b werden die Worte „ ‚eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen" durch die Worte „oder einer körperlichen Beeinträchtigung" ersetzt.

bb) In Nummer 5.2 wird die Angabe „18.00 Uhr" durch die Angabe „12.00 Uhr" ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt."

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung des Wahlscheins gegeben ist."

24. In Anlage 3 werden in der Fußnote 8 die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

25. In Anlage 4 werden in der Fußnote 6 die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert" durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert" ersetzt.

26. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 4 wird der Buchstabe d gestrichen, die Buchstaben e und f werden die Buchstaben d und e.
    b) In den Hinweisen zur Unterzeichnung des Wahlvorschlags werden die Worte „oder von drei Wahlberechtigten" durch die Worte „oder persönliche und handschriftliche Unterschrift der oder des Wahlberechtigten" ersetzt.
    c) Die Fußnote 2 wird gestrichen.
    d) Die Fußnote 6 wird gestrichen.
    e) Die Fußnote 7 erhält folgende Fassung:
    „7) Entfällt bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 GKWG)"
27. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 4 wird der Buchstabe d gestrichen, die Buchstaben e und f werden die Buchstaben d und e.
    b) Die Fußnote 3 wird gestrichen.
28. Die Anlagen 9, 10 und 11 werden gestrichen.
29. Die Anlage 12 wird durch die beigefügte Neufassung dieser Anlage ersetzt. Anl.
30. In den Anlagen 13, 13 a und 14 wird jeweils der Klammerzusatz „(zu § 25 Abs. 2)" durch den Klammerzusatz „(zu § 25 Abs. 1)" ersetzt.
31. In Anlage 13 b werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" ersetzt.
32. In Anlage 19 wird in Nummer 3, dritter Absatz, das Wort „grüner" durch die Angabe „_____4)" ersetzt und es wird folgende neue Fußnote 4 eingefügt:
    „4) es ist die jeweils gewählte Farbe anzugeben."
33. In Anlage 25 Nummer 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
    „Sie/Er wies darauf hin, dass jede gewählte Bewerberin und jeder gewählte Bewerber die Mitgliedschaft in der Vertretung automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach dieser mündlichen Bekanntgabe, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Vertretung, erwerbe, wenn nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Wahl abgelehnt würde. Eine Erklärung unter Vorbehalt gelte als Ablehnung; die Ablehnungserklärung könne nicht widerrufen werden. Bei gewählten Bewerberinnen und Bewerbern, deren berufliche Tätigkeit mit dem Mandat unvereinbar sei, werde nach § 65 GKWO verfahren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Mai 2007

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Anlage

Anlage 12
(zu § 25 Abs. 1)

Erklärung als Bewerberin / Bewerber für die Gemeindewahl *) – Kreiswahl *) am _____

1. Zustimmung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber im unmittelbaren Wahlvorschlag für den Wahlkreis

_____ und im Listenwahlvorschlag [1])
(Nr. und Name)

der/des _____
(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung) [2])

für die Gemeindewahl in der Gemeinde *) – Kreiswahl im Kreis *) _____ zu.

2. Berufliche Tätigkeiten

↓ **Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen**

☐ Ich bin nicht Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes auf der Funktionsebene des gehobenen oder des höheren Dienstes, auch nicht leitende Beschäftigte/leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens[3]), an dem der Kreis *) – die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt *) beteiligt ist.

☐ Ich bin leitende Beschäftigte / leitender Beschäftigter bei folgendem privatrechtlichen Unternehmen, an dem der Kreis *) – die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt *) beteiligt ist:

_____
(Bezeichnung des Unternehmens)

☐ Ich bin Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes bei

_____
(Dienstherr und Beschäftigungsbehörde)

und mache dazu ergänzend folgende Angaben:

↓ **Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen**

☐ Ich bin **nicht** mit Aufgaben der Kommunalaufsicht, des Landesrechnungshofs oder der Gemeindeprüfung betraut.

☐ Ich bin mit folgenden Aufgaben der Kommunalaufsicht, des Landesrechnungshofs oder der Gemeindeprüfung betraut:

_____
(Angabe der übertragenen Aufgaben)

_____ _____
(Ort, Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

_____
(Straße und Hausnummer

_____
(Postleitzahl, Wohnort)

*) Nichtzutreffendes entfällt
[1]) Nichtzutreffendes streichen
[2]) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin" oder „Einzelbewerber" einzusetzen.
[3]) Leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.